



Landkreis Börde

INFO für Presse / Rundfunk / Fernsehen

Pressesprecher:	Uwe Baumgart
Anschrift:	Gerikestraße 104 39340 Haldensleben
Telefon:	+49 3904 7240-1204
Telefax:	+49 3904 7240-1270
E-Mail	pressestelle@boerdekreis.de

Mitteilungsnummer: 026

Datum: 20. März 2008

Zulassung von Kraftfahrzeugen ab 1. April nur noch bei Vorlage einer Bankeinzugsermächtigung für die Kraftfahrzeugsteuer

Ab 1. April 2008 ist die Zulassung eines neuen Kraftfahrzeugs grundsätzlich nur noch in Verbindung mit einer rechtskräftig erteilten Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer vom Konto des Fahrzeughalters von einem deutschen Geldinstitut möglich. So regelt es das vom Landtag beschlossene und verkündete Gesetz über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer.

Konkret ist ab 1. April im Zuge der Anmeldung eines Kraftfahrzeugs neben den üblichen Unterlagen auch die Teilnahmeerklärung für das Lastschrifteinzugsverfahren für die fällige Kraftfahrzeugsteuer vorzulegen. Zugelassen werden nur noch Kraftfahrzeuge auf Personen, die bei der Finanzverwaltung Sachsen-Anhalt's keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände schulden.

Bei der Zulassung durch Bevollmächtigte ist zu beachten, dass der zulassende Dritte vom Fahrzeughalter eine selbst unterschriebene Einzugsermächtigung (eine Kopie von der Einzugsermächtigung mit einer nochmaligen Originalunterschrift genügt) in der Zulassungsbehörde vorzulegen hat. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorzulegen, nach der Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern mitgeteilt werden dürfen.

Entsprechende Vordrucke liegen bei allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus und können auch über die Internetseite www.ofd.sachsen-anhalt.de abgerufen werden.

Weitere Informationen erteilt die Zulassungsbehörde des Landkreises Börde mit Sitz in Haldensleben, Kronesruhe 8, Telefon: 03904-7240-3657, und in Oschersleben, Triftstraße 9-10, Telefon: 03904-7240-6336.

**- Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Sachsen-Anhalt -
(vergleiche Seite 2 dieser Presseinformation)**

Merkblatt zur Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Sachsen-Anhalt

Ab dem **01.04.2008** ist die Zulassung eines Kraftfahrzeugs in Sachsen-Anhalt grundsätzlich nur noch möglich, wenn

1. eine Ermächtigung zum Einzug der Kraftfahrzeugsteuer von einem Konto bei einem Geldinstitut erteilt worden ist **und**
2. die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, bei der Finanzverwaltung Sachsen-Anhalts weder Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat noch Nebenleistungen (Zinsen, Säumniszuschläge) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet.

Rechtsgrundlage dieser Regelung ist das Gesetz über die Mitwirkung der Zulassungsbehörden bei der Verwaltung der Kraftfahrzeugsteuer und zur Änderung weiterer Gesetze zur Bezeichnung der Landeshauptkasse vom 24.01.2008 (GVBl. LSA Nr. 2/2008 S. 28).

1 Erteilung einer Einzugsermächtigung

Der Zulassungsbehörde ist die Teilnahmeerklärung für das Lastschriftinzugsverfahren zur Kraftfahrzeugsteuer vorzulegen. Die Einzugsermächtigung kann nur für in der Zukunft fällige Kraftfahrzeugsteuerbeträge erteilt werden und nicht für rückständige Kraftfahrzeugsteuerbeträge und deren Nebenleistungen.

Der Vordruck „Teilnahme zum Lastschriftinzugsverfahren“ (Kraft 1) nebst Erläuterung liegt bei allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden aus und kann auch über die Internetseiten der Oberfinanzdirektion Magdeburg (www.ofd.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden.

Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erteilung einer Einzugsermächtigung sind nur in besonderen Härtefällen oder bei unbefristeten Steuerbefreiungen möglich. Auskünfte erteilen die Finanzämter.

2 Keine rückständige Kraftfahrzeugsteuer

Ein Fahrzeug wird darüber hinaus nur noch zugelassen, wenn der Fahrzeughalter bei den Finanzämtern Sachsen-Anhalt's keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände oder Rückstände von diesbezüglichen steuerlichen Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge) hat. Ein rückständiger Betrag bis zu zehn Euro steht der Zulassung des Fahrzeugs jedoch nicht entgegen.

Die Prüfung, ob Rückstände (z.B. für ein stillgelegtes Fahrzeug) vorhanden sind, erfolgt im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Werden Rückstände festgestellt, ist deren Begleichung vor Ort **nicht** möglich. Die Rückstände können mittels Überweisung bzw. Bareinzahlung bei Banken, Sparkassen und Postämtern auf das Konto des Finanzamtes erfolgen. Eine Bareinzahlung bei den Finanzämtern ist **nicht** möglich.

Bei einer Zulassung durch Bevollmächtigte ist Folgendes zu beachten:

Der zulassende Dritte muss eine vom Fahrzeughalter selbst unterschriebene Einzugsermächtigung in der Zulassungsbehörde vorlegen. Gleichzeitig ist den Zulassungsbehörden eine Einverständniserklärung des Fahrzeughalters vorzulegen, nach der dem Dritten etwaige ausstehende Kraftfahrzeugsteuern und Nebenleistungen mitgeteilt werden dürfen.

Dafür steht der Vordruck „Vollmacht“ (KraftSt 2) nebst Anlagen zur Verfügung, der in allen Finanzämtern und Zulassungsbehörden ausliegt und über die Internetseiten der OFD Magdeburg (www.ofd.sachsen-anhalt.de) abgerufen werden kann.

Für Steuerbefreiung oder Steuervergünstigung gilt Folgendes:

Die Voraussetzungen für die Befreiung oder Vergünstigung sind z.B. durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises in den Zulassungsbehörden glaubhaft zu machen.

Bei einem Antrag auf Steuerermäßigung bleibt die Pflicht zur Erteilung der Einzugsermächtigung allerdings ebenso bestehen wie in Fällen einer zeitlich befristeten Steuerbefreiung.